

**Freiheitliche Landtagsfraktion**  
Silvius-Magnago-Platz 6  
I - 39100 Bozen (BZ)  
Tel.: +39 0471 946158  
freiheitliche@landtag-bz.org  
freiheitliche@pec.prov-bz.org  
die-freiheitlichen.com

An den  
Präsidenten des Südtiroler Landtages  
Herrn Dr. Josef Nogglar  
Bozen

Bozen, den 11. Dezember 2019

## ANFRAGE

### **Probleme bei der Selbstkosten-Befreiung für Senioren (Ticketbefreiung)**

Immer wieder erreichen mich Beschwerden im Zusammenhang mit der sogenannten Ticketbefreiung im Südtiroler Gesundheitswesen. Meist handelt es sich dabei um Angehörige von Senioren, welche schon länger Ticketbefreit sind und sich über die Bürokratie und ein unflexibles System der Ticketbefreiung beklagen.

Letzthin wurde mir folgender Sachverhalt mitgeteilt:

*„Meine Mutter ist 85 Jahre alt und schon seit vielen Jahren ticketbefreit. Die Ticketbefreiung muss jedes Jahr im April bei der Sanitätseinheit erneuert werden. Als ich gemeinsam mit meiner Mutter Anfang April dieses Jahres bei der Sanitätseinheit vorstellig wurde, waren leider derart viele Senioren anwesend, dass wir unverrichteter Dinge wieder gegangen sind.*

*Leider haben wir im Anschluss daran vergessen, die Ticketbefreiung zu erneuern.*

*Im Juni musste meine Mutter Medikamente einkaufen und wir haben vom Arzt die Verschreibung bekommen. Auf der Verschreibung des Arztes war die Ticketbefreiung nicht drauf, folglich haben wir den vollen Preis bezahlt. Wenig später begleitete ich meine Mutter ins Krankenhaus, um spezifische Blutproben zu machen, die ihr vom Arzt angeordnet wurden.*

*Kurze Zeit danach hatte meine Mutter so große Beschwerden, dass sie ins Krankenhaus eingeliefert werden musste und in stationäre Behandlung kam. Da sich ihr Zustand glücklicherweise relativ rasch verbesserte, wurde sie bald wieder entlassen. Ihr wurden jedoch neue Medikamente verschrieben.*

*Aus diesem Grund hat meine Mutter daraufhin die Erneuerung der Ticketbefreiung vorgenommen und sie konnte die Arzneien ticketbefreit erwerben.*

*Als ich wenig später die Blutbefunde meiner Mutter im Krankenhaus abholte, wurde mir gesagt, dass sie den vollen Preis für die Blutproben bezahlen müsste. Dies, obwohl im System sehr wohl aufscheine, dass meine Mutter ticketbefreit ist. Laut Auskunft der Sachbearbeiterin könne man hier nichts machen, da es vom System nicht vorgesehen sei. Mir wurde mitgeteilt, dass man mir die Befunde zwar aushändigen, die Rechnung meiner Mutter jedoch trotzdem zuschicken werde.*

*Gleichzeitig hat man mich ins Bürgerbüro geschickt, damit ich meine Beschwerde losbekäme. Dort wurde mir mitgeteilt, dass jährlich hunderte Senioren mit dem gleichen Problem mittels Beschwerdebriefe und Anrufe ihren Unmut kundtun würden. Den Leuten würde Recht gegeben, um sie zu beschwichtigen. Geändert habe sich, sowohl unter Gesundheitslandesrat Theiner als auch unter seiner Nachfolgerin Martha Stocker, nichts.*

*Der Einzelne muss wegen eines Fehlers im System büßen, für welches laute Auskunft des Bürgerbüros seit Jahren vorliegt. In Anbetracht der niedrigen Pensionen belasten diese Dinge alte Menschen sehr. Es wäre leicht von Amtswegen die Ticketbefreiung zu erneuern. Ein Senior verliert diesen Anspruch höchst selten.“*

**Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung  
verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:**

1. Wie im beschriebenen Fall kommt es immer wieder vor, dass Patienten aus verschiedenen Gründen nicht innerhalb des Monats April das Ansuchen um eine Ticketbefreiung stellen bzw. erneuern. Meist fällt es den Patienten erst auf, sobald sie trotz der gegebenen Anspruchskriterien und bisherigen Ticketbefreiung überraschend zur Kasse gebeten werden. Dieses Versäumnis wird in den allermeisten Fällen kurz darauf nachgeholt. Warum können Rechnungen, welche in dieser Zwischenzeit ausgestellt werden, nicht aufgrund der vorhandenen Daten und einer nachweislich gegebenen vorherigen und nun erneuerten Ticketbefreiung berichtigt bzw. annulliert werden?
2. Seit April 2014 bekommen Patienten mit chronischen Krankheiten des Kreislaufsystems eine zeitlich unbegrenzt gültige Kostenbefreiung. Warum können Senioren, welche eine Mindest- oder Sozialrente beziehen, nicht ab einem bestimmten Alter eine im Sinne der Vereinfachung und Entbürokratisierung unbegrenzt gültige Ticketbefreiung erwirken?
3. Wurde die in Frage 2 aufgezeigte Möglichkeit oder andere Lösungen im Sinne der Erleichterung und des Bürokratieabbaus von der Landesregierung angedacht?
4. Werden die bei den fünf Ämtern für Bürgeranliegen beanstandeten Beschwerden schriftlich erfasst, klassifiziert und ausgewertet? Wenn ja, wie viele Beschwerden in Zusammenhang mit einer im Moment verfallenen Ticketbefreiung haben die einzelnen Gesundheitsbezirke erfasst? Bitte um eine getrennte Auflistung der Daten für die jeweiligen Gesundheitsbezirke in den Jahren 2015 bis 2019.
5. Aufgrund der nicht termingerechten Erneuerung der Ticketbefreiung entsteht ein unterschiedlich langer Zeitraum, in denen die Patienten trotz der vorhandenen Anspruchskriterien den vollen Preis für die medizinischen Leistungen bezahlen müssen. Gerade für Senioren mit einer Mindest- oder Sozialrente stellen diese Kosten oft einen großen Einschnitt ihres monatlichen Budgets dar. Können diese Patienten die entstandenen Kosten zurückerstatten, sofern sie die Kriterien für diesen Zeitraum belegen können?



L. Abg. Andreas Leiter Reber



Bozen, 07.02.2020

Bearbeitet von:  
Walter Enrich  
Tel. 0471 41 80 75  
walter.enrich@provinz.bz.it

An den  
Landtagsabgeordneten  
Herrn Andreas Leiter Reber  
Landtagsfraktion „Die Freiheitlichen“  
Silvius-Magnago-Platz 6  
39100 Bozen

Zur Kenntnis: An den  
Präsidenten des Südtiroler Landtages  
Herrn Dr. Josef Noggler  
Silvius-Magnago-Platz 6  
39100 Bozen

**Anfrage bezüglich „Probleme bei der Selbstkosten-Befreiung für Senioren (Ticketbefreiung)“, gestellt vom Landtagsabgeordneten Andreas Leiter Reber (Freiheitliche Landtagsfraktion)-Anfrage Nr. 627/2019**

In Bezug auf gegenständliche Anfrage, wird auf folgendes hingewiesen:

Es wird vorausgeschickt, dass bei der Ticketbefreiung für Senioren gesamtstaatliche Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

Artikel 35, Absatz 1, des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, folgt bei der Festlegung der Kostenbeteiligung am Gesundheitsdienst sowie bei der Befreiung von der Bezahlung des Sanitätstickets den Grundsätzen der einschlägigen gesamtstaatlichen Rechtsvorschriften.

Die von den einschlägigen gesamtstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Befreiungstypologien können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Befreiungen aus Krankheitsgründen:
  - a) chronische und invaliditätsverursachende Krankheiten laut Dekret des Gesundheitsministers vom 28. Mai 1999, Nr. 329, in geltender Fassung;
  - b) seltene Krankheiten laut Dekret des Gesundheitsministers vom 18. Mai 2001, Nr. 279.
2. Befreiungen aus Invaliditätsgründen.
3. Befreiungen aus Einkommensgründen (laut Artikel 8, Absatz 16, des Gesetzes Nr. 537/1993, in geltender Fassung):

Kodex	Anspruchsberechtigte Personen
E01	Personen unter 6 oder über 65 Jahre mit Familieneinkommen unter 36.151,98 Euro
E02	Arbeitslose - und ihre zu Lasten lebende Familienmitglieder - mit Familieneinkommen unter 8.263,31 Euro erhöht auf 11.362,05 Euro bei Ehepaaren und um weitere 516 Euro für jedes zu Lasten lebende Kind
E03	Inhaber einer Sozialunterstützung (ehem. Sozialrente) - und ihre zu Lasten lebende Familienangehörige





Kodex	Anspruchsberechtigte Personen
E04	Inhaber einer Mindestrente über 60 Jahre - und ihre zu Lasten lebende Familienmitglieder - mit Familieneinkommen unter 8.263,31 Euro erhöht auf 11.362,05 Euro bei Ehepaaren und um weitere 516 Euro für jedes zu Lasten lebende Kind

Bezüglich der Befreiungen aus Einkommensgründen (Ziffer 3) gilt das Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers, im Einklang mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialwesen, vom 11. Dezember 2009, welches in Südtirol mit Beschluss der Landesregierung Nr. 762 vom 21. Mai 2012 umgesetzt wurde.

Dieses Dekret stützt sich auf die Bestimmungen bezüglich der Überwachung der Gesundheitsausgabe und der Angemessenheit der ärztlichen Verschreibungen laut Artikel 50 der Notverordnung Nr. 269 vom 30. September 2003, umgewandelt in Gesetz Nr. 326 vom 24. November 2003, in geltender Fassung.

Dieses Dekret sieht die Überprüfung der Befreiungen von der Kostenbeteiligung an der Gesundheitsausgabe aus Einkommensgründen mittels Unterstützung des EDV-Systems der Gesundheitskarte vor.

Dieses Dekret sieht außerdem vor, dass die Einnahmeagentur mittels des genannten Systems den Zugriff (im Lesemodus) - u.a. auch den Ärztinnen und Ärzten des öffentlichen Gesundheitsdienstes - zu den für die Ticketbefreiung aus Einkommensgründen notwendigen Daten ermöglicht.

Bei diesen Daten handelt es sich um eine von der Steuerkartei getrennte und spezifische Datenbank bezüglich der Familien mit einem Gesamteinkommen von nicht mehr als 36.151,98, Höchstgrenze, welche laut Artikel 8, Absatz 16, des Gesetzes Nr. 537 vom 24. Dezember 1993 zur Beanspruchung der Ticketbefreiung aus Einkommensgründen für Senioren mit einem Alter über 65 Jahre und für Kinder unter 6 Jahre (in Südtirol unter 14 Jahre) gilt.

**Wer nicht in dieser Datenbank aufscheint, muss, um die Ticketbefreiung aus Einkommensgründen zu erlangen, ab 1. April eines jeden Jahres eine Eigenerklärung über das Bestehen der Voraussetzungen und zwar die vorgesehenen Einkommensgrenzen nicht zu überschreiten, abgeben. Wird diese Eigenerklärung nicht abgegeben, kann das Anrecht auf die Ticketbefreiung nicht geltend gemacht werden.**

Daraus ergeben sich folgende Antworten auf die in der Anfrage gestellten Fragen:

Zu Frage 1:

Auf Grund des Dekrets des Wirtschafts- und Finanzministers ist es nicht möglich, weder rechtlich noch buchhalterisch, vom Südtiroler Sanitätsbetrieb bereits ausgestellte Rechnungen zu berichtigen bzw. zu annullieren, wenn die Ticketbefreiung aus Einkommensgründen im Moment der Verschreibung der Leistung nicht gegolten hat, weil sie, wie im beschriebenen Fall, verfallen ist, auch wenn sie aufgrund der vorhandenen Daten und einer nachweislich gegebenen vorherigen und im Nachhinein zu erneuernden Ticketbefreiung gelten wird.

Zu Frage 2:

Die zeitliche Gültigkeit der Ticketbefreiungen aus Krankheitsgründen, im spezifischen Fall wegen chronischer Krankheiten des Kreislaufsystems, kann nicht mit der zeitlichen Gültigkeit der Ticketbefreiungen aus Einkommensgründen gleichgestellt werden, da für diese zwei Ticketbefreiungstypologien verschiedene Voraussetzungen bzw. Kriterien gelten: der entsprechende Krankheitszustand im ersten Fall, die jährliche Einkommensgrenz des Gesamteinkommens der entsprechenden steuerrechtlichen Familie im zweiten Fall.

Zu Frage 3:

Während bei der Ticketbefreiung wegen chronischer Krankheiten das Dekret des Gesundheitsministers vom 23. November 2012 für jede ticketbefreite Krankheit lediglich die Mindestgültigkeitsdauer der Befreiung vorgibt und die Regionen und Autonomen Provinzen von Trient und Bozen längere zeitliche Gültigkeiten festlegen können, hat bei der Ticketbefreiung aus Einkommensgründen der Staat eine dem jährlichen



Gesamteinkommen der steuerrechtlichen Familie gebundene jährliche Gültigkeit festgelegt, von welcher die Regionen und Autonomen Provinzen von Trient und Bozen nicht abweichen können.

Zu Frage 4:

Die Schalter für Bürgeranliegen in den Gesundheitsbezirken des Südtiroler Sanitätsbetriebes erfassen alle eingehenden Rückmeldungen (Lobe, Informationsanfragen, Beschwerden) und ordnen diese auch inhaltlichen Kategorien zu. Diese sind allerdings allgemeiner Natur (z.B. Ticketbeschwerden) und betreffen nicht Einzelfälle. Die angefragten Daten liegen deshalb nicht vor.

Zu Frage 5:

Siehe Antwort 1.

In der Hoffnung auf die Anfrage gebührend geantwortet zu haben, verbleibt mit freundlichen Grüßen

Der Landesrat  
Dr. Thomas Widmann  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)